



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Begrenzung der Studiengebühren

**Autor/in:** [Jürg Wiedemann](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 20. September 2012

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an."<sup>1</sup> Diese Aufforderung beschreibt das Recht auf Bildung eines jeden Individuums. Weil die Studiengebühren ständig steigen, ist es kaum mehr jedem möglich, Bildung in Form eines Studiums zu erhalten. Viele Student/-innen gehen einem Nebenjob nach, um die Studiengebühren zu verdienen. Oft führt dies zu einer längeren Studienzzeit und damit zu einer Belastung des Finanzhaushaltes. Ausserdem wird durch die Erhöhung der Studiengebühren (wie zuletzt in Bern und Zürich) in Kauf genommen, dass sich viele Jugendliche aus sozial schwächeren Verhältnissen ein Studium kaum mehr leisten können. Bereits heute bildet die Schweiz zu wenige Akademiker/-innen aus, so dass fehlende spezialisierte Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert werden müssen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Studiengebühren in dieser Höhe noch gerechtfertigt sind.

Aus diesen Gründen wird hiermit eine Beschränkung der Studiengebühren auf Fr. 600.- pro Semester vorgeschlagen. Durch die Reduktion der Studiengebühren entstehen der Universität Basel Mindereinnahmen in der Höhe von rund 3.2 Millionen. Diese fehlenden Beträge müssen kompensiert werden, zum Beispiel durch eine Erweiterung der Trägerschaft auf weitere Kantone, Einsparungen durch den Abbau von Doppelspurigkeiten mit der FHNW, durch Gewinnung von Synergien usw.

In Baden Württemberg sind die Studiengebühren seit diesem Jahr abgeschafft worden. Der Zulauf von Student/-innen erhöhte sich markant. Dies bestätigt: Studiengebühren sind durchaus ein wichtiger Faktor für die Studierenden.

**Die Regierung wird aufgefordert mit Basel-Stadt Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Höhe der Studiengebühren auf Fr. 600.- pro Semester zu begrenzen.**

---

1 UNO Pakt I (Art. 13)